

# Amtliche Bekanntmachung

---

2022

Ausgegeben Karlsruhe, den 12. April 2022

Nr. 22

## **I n h a l t**

**Seite**

**Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)  
über die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen -  
Ordnungssatzung**

**151**

---

## **Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen – Ordnungssatzung**

Vom 12. April 2022

Aufgrund von § 10 Absatz 1 KITG und § 20 Abs. 2 des KIT-Gesetzes (KITG) vom 14. Juli 2009 (GBl. 2009, 317), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) sowie § 62 a Absatz 3 Satz 2 und § 12 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f.), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Zehnten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (10. Anpassungsverordnung) vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 21. März 2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

Das Präsidium des KIT hat diese Satzung am 04. April 2022 genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungs- und Geltungsbereich
- § 2 Ordnungsverstoß
- § 3 Zusammensetzung des Ordnungsausschusses
- § 4 Einleitung des Ordnungsverfahrens
- § 5 Allgemeine Verfahrensgrundsätze
- § 6 Sitzungen
- § 7 Beschlussfassung
- § 8 Niederschrift
- § 9 Vorläufige Maßnahmen
- § 10 Ordnungsmaßnahmen
- § 11 Durchsetzung von Maßnahmen
- § 12 Berichte an den KIT-Senat
- § 13 Konstituierung des Ordnungsausschusses; erste Amtszeit
- § 14 Inkrafttreten

## § 1 Anwendungs- und Geltungsbereich

(1) Diese Satzung trifft Verfahrensregelungen über die Durchführung von Ordnungsverfahren gegen Studierende gemäß § 60 Abs. 1 LHG (einschließlich der am KIT immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden) im Sinne des § 62 a Abs. 3 Satz 2 Landeshochschulgesetz (im Folgenden: LHG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Möglichkeit von Maßnahmen gemäß der Satzung über das Hausrecht des KIT vom 27. Mai 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 27 vom 07. Juli 2021) in der jeweiligen Fassung bleibt von der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen unberührt.

## § 2 Ordnungsverstoß

Eine Studierende oder ein Studierender begeht einen Ordnungsverstoß, wenn sie oder er

1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts
  - a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht oder
  - b) ein Mitglied oder eine Angehörige oder einen Angehörigen der Hochschule in der Ausübung ihrer oder seiner Rechte oder Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht,
2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat nach deutschem Strafrecht, die zu Lasten eines Mitglieds oder einer oder eines Angehörigen der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit des Mitglieds oder der oder des Angehörigen droht,
3. im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 4 des AGG vorsätzlich die Würde einer anderen Person verletzt.

## § 3 Zusammensetzung des Ordnungsausschusses

(1) Für Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 62 a LHG wird ein Ordnungsausschuss gebildet. Diesem gehören stimmberechtigt an:

1. eine externe Person mit der Befähigung zum Richteramt als Vorsitzende/r,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 LHG,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KIT gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 LHG,
4. ein Mitglied aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KIT gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 LHG,
5. ein Mitglied aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden des KIT gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 LHG,
6. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden des KIT gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 LHG.

Die Chancengleichheitsbeauftragte des KIT sowie ein/e Beschäftigte/r des KIT mit Befähigung zum Richteramt nehmen als Gäste an den Sitzungen des Ordnungsausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Die Mitglieder des Ordnungsausschusses werden vom KIT-Senat auf jeweiligen Vorschlag der Senatsmitglieder aus der entsprechenden Statusgruppe bestellt; bei der Bestellung der/des Vorsitzenden hat das Präsidium ein Vorschlagsrecht. Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 2 Nummern 1 bis 3 beträgt zwei Jahre, die der Mitglieder nach Satz 2 Nummern 4 und 5 beträgt ein Jahr. Die Amtszeiten beginnen in der Regel jeweils zum ersten Oktober eines Jahres. Eine weitere Amtszeit, im Falle von Abs. 1 Nr. 4 und 5 bis zu drei weiteren Amtszeiten, sind möglich. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied aus derselben Gruppe bestellt, das während der Verhinderung eines Mitglieds dessen Rechte und Pflichten wahrnimmt; für die/den Vorsitzenden bestimmt der KIT-Senat aus den Reihen der gemäß Absatz 1 bestellten Mitglieder eine ständige Stellvertreterin/einen ständigen Stellvertreter, die oder der für den Fall Verhinderung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden an deren/dessen Stelle tritt. Die Sätze 1 bis 4 finden auf stellvertretende Mitglieder entsprechende Anwendung. Bei der Bestellung soll der KIT-Senat auf Diversität hinwirken; auch sollen die Mitglieder unterschiedlichen fachlichen Bereichen zugehören. Daneben ist bei der Besetzung darauf zu achten, dass die Mitglieder untereinander in keinerlei Abhängigkeitsverhältnis, insbesondere wirtschaftlicher oder dienstrechtlicher Art, stehen.

#### **§ 4 Einleitung des Ordnungsverfahrens**

(1) Der oder die Vorsitzende des Ordnungsausschusses wird tätig

1. auf Antrag einer von einem Ordnungsverstoß gemäß § 62 a Absatz 1 LHG möglicherweise betroffenen Person oder
2. von Amts wegen, wenn er/sie auf andere Weise Kenntnis von hinreichenden, tatsächlichen Anhaltspunkten für einen Ordnungsverstoß im Sinne des § 62 a Absatz 1 LHG erhält.

Der Antrag ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Ordnungsausschusses zu stellen.

(2) Der oder die Vorsitzende hat den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen zu erforschen. Kommt sie oder er zu dem Ergebnis, dass zureichende Anhaltspunkte für einen Ordnungsverstoß vorliegen, leitet sie oder er gegen die von den Anschuldigungen betroffene Person ein Verfahren nach dieser Satzung ein. Kommt die oder der Vorsitzende zu dem Ergebnis, dass zureichende Anhaltspunkte für einen Ordnungsverstoß nicht vorliegen, teilt sie oder er dieses Ergebnis der Antragstellerin oder dem Antragsteller nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 mit. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller mit dem Ergebnis nicht einverstanden, kann sie oder er innerhalb von einer Woche veranlassen, dass die Entscheidung durch den Ordnungsausschuss geprüft wird.

#### **§ 5 Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

(1) Das Verfahren soll in allen Abschnitten einfach, zweckmäßig und zügig durchgeführt werden.

(2) Vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme ist der oder dem Angeschuldigten und den Geschädigten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Die oder der Angeschuldigte hat bis zum Abschluss des Verfahrens ein Recht auf Akteneinsicht nach dieser Satzung. Das Akteneinsichtsrecht ist in dem von § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz vorgesehenen Umfang zu gewähren. Das Akteneinsichtsrecht darf vom Ordnungsausschuss ganz oder teilweise insbesondere verweigert werden, soweit dies

1. aus ermittlungstaktischen Gründen oder
2. zum Schutz von Geschädigten oder Hinweisgeberinnen oder Hinweisgebern

erforderlich ist.

(3) Bei Vernehmungen und Befragungen hat jedes Mitglied des Ordnungsausschusses das Recht, sachdienliche Fragen zu stellen. Die Mitglieder des Ordnungsausschusses haben das Recht auf Einsicht in die Verfahrensakte; ein entsprechender Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu richten.

(4) Der Ordnungsausschuss kann die Durchführung einzelner Verfahrenshandlungen, insbesondere einzelne Beweisaufnahmen, wie Zeugenvernehmungen, auf einzelne Mitglieder delegieren. Dabei soll sichergestellt werden, dass an einer Beweisaufnahme mindestens zwei Personen teilnehmen; die jeweils beauftragten Mitglieder können hierzu auch andere Mitglieder des KIT mit deren Einverständnis und mit Zustimmung des Ordnungsausschusses unterstützend hinzuziehen.

(5) Die Mitglieder des Ordnungsausschusses, hinzugezogene Sachverständige, Gäste sowie Personen im Sinne von Absatz 4 Satz 2 sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet,

1. die ihnen in nicht öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist oder aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner von der/dem Vorsitzenden besonders angeordnet oder vom Ordnungsausschuss beschlossen wird,
3. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Diese Verpflichtung schließt Beratungsunterlagen ein und besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Die gemäß § 7 Absatz 6 Satz 4 erforderliche Mitteilung stellt keinen Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht dar. Regelungen über Aussagegenehmigungen, insbesondere in Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden oder in Gerichtsverfahren, bleiben unberührt.

(6) Soweit diese Satzung keine abschließenden Regelungen trifft, finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung ergänzende Anwendung, insbesondere die §§ 20, 21, 23 bis 26, 28 und 29 LVwVfG. Die Regelungen der Verfahrensordnung für die Gremien des KIT finden Anwendung auf die Verfahren vor dem Ordnungsausschuss, soweit ausdrücklich auf diese verwiesen wird.

(7) Daten, Protokolle, die Niederschrift nach § 8 und sonstige Unterlagen zum Ordnungsverfahren nach dieser Satzung sind in einer gesonderten Akte zu verwahren. Zugriff darauf dürfen nur Personen haben, die mit der Bearbeitung der jeweiligen Angelegenheit beauftragt sind und nur soweit dies erforderlich ist. Absatz 2 bleibt unberührt. Die Akten werden vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Ordnungsausschusses geführt. Die Daten sind unverzüglich, spätestens ein Jahr nach Abschluss des Verfahrens zu löschen. Der Ordnungsausschuss kann die Studierendenakte anfordern, sofern dies für die Durchführung des Ordnungsverfahrens erforderlich ist.

## **§ 6 Sitzungen**

(1) Der Ordnungsausschuss wird durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt unverzüglich nach Abschluss der Vorprüfung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 des Ordnungsausschusses schriftlich unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung. Eine Ladungsfrist besteht für Sitzungen des Ordnungsausschusses nicht. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern oder des Präsidiums ist sie oder er verpflichtet, den Ordnungsausschuss unverzüglich einzuberufen.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann Beschäftigte des Verwaltungsbereichs, die in den Beratungsgegenständen besonders sachkundig sind, zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen und ihnen den Sachvortrag übertragen.

(3) Rederecht haben nur die Mitglieder des Ordnungsausschusses sowie die Personen, denen die oder der Vorsitzende das Wort erteilt.

(4) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er trifft alle notwendigen Maßnahmen und Entscheidungen für einen geordneten Sitzungsablauf. Verhinderungen an der Sitzungsteilnahme sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen.

(5) Die oder der Vorsitzende stellt vor Eröffnung der Sitzung sowie auf Antrag jederzeit die Beschlussfähigkeit fest.

(6) Die oder der Vorsitzende bereitet die Tagesordnung vor und übersendet sie neben den Mitgliedern den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, sofern sich Mitglieder rechtzeitig entschuldigt haben. Mit der Tagesordnung sollen schriftliche Vorlagen und soweit möglich Beschlussvorschläge mitgeteilt werden.

## **§ 7 Beschlussfassung**

(1) Der Ordnungsausschuss berät und beschließt in Präsenzsitzungen. Online-Sitzungen sowie Bild- und Tonübertragungen von Sitzungen sind im Rahmen der Maßgabe des Landeshochschulgesetzes zulässig; § 18a der Verfahrensordnung des KIT in der jeweils geltenden Fassung findet auf Sitzungen des Ordnungsausschusses entsprechende Anwendung. Beschlüsse können im Ausnahmefall auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht und es sich um Gegenstände einfacher Art handelt oder um solche, die zuvor schon erschöpfend behandelt worden sind; dies gilt auch, wenn wegen Störung einer Sitzung kein Beschluss gefasst werden konnte. Die Regelungen zur Vertraulichkeit nach § 5 Abs. 5 bleiben unberührt.

(2) Der Ordnungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte anwesend sind.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ordnungsausschuss zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(4) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen; auf Antrag eines Mitglieds ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Ordnungsausschusses gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig; gibt ein Mitglied trotz einer entsprechenden Aufforderung der oder des Vorsitzenden nicht ab, wird dessen Stimme als Ablehnung des Beschlusses gezählt.

(5) Der Ordnungsausschuss entscheidet unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens.

(6) Stellt der Ordnungsausschuss einen Verstoß nach § 2 fest, werden Ordnungsmaßnahmen durch schriftlichen Bescheid getroffen, der zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der oder dem Angeschuldigten schriftlich bekannt zu geben ist. Der Bescheid wird auf der Basis des in der Sitzung des Ordnungsausschusses gefassten Beschlusses erstellt und von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet. Scheidet die oder der Angeschuldigte vor Erlass des Bescheides aus der Universität aus, so ist das Verfahren fortzusetzen, falls die Festsetzung einer Frist gemäß § 62a Absatz 3 Satz 3 LHG zu erwarten ist. Über verfahrensabschließende

Beschlüsse unterrichtet die oder der Vorsitzende unverzüglich das Präsidium sowie die für die Umsetzung der beschlossenen Ordnungsmaßnahmen zuständigen Stellen.

### **§ 8 Niederschrift**

(1) Über die Sitzungen des Ordnungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern unterschrieben werden muss.

(2) Die Niederschrift muss insbesondere Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. der Name der/des Vorsitzenden sowie die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder,
4. die behandelten Verfahrensgegenstände und die gestellten Anträge,
5. den wesentlichen Inhalt und die Ergebnisse von Beweisaufnahmen, soweit diese im Rahmen der Sitzung erfolgt sind,
6. die gefassten Beschlüsse,
7. das Ergebnis der Wahlen, soweit diese Gegenstand der Sitzung gewesen sind.

### **§ 9 Vorläufige Maßnahmen**

Im Falle eines groben Verstoßes kann die oder der Vorsitzende durch vorläufige Anordnung eine Maßnahme nach § 10 treffen, sofern die Entscheidung über die Maßnahme nicht bis zur nächsten Sitzung des Ordnungsausschusses aufgeschoben werden kann. Die Maßnahme muss erforderlich erscheinen, um die ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Forschungsbetriebs oder die Aufrechterhaltung der Ordnung zu gewährleisten. Die Dauer der vorläufigen Maßnahme darf sechs Wochen nicht überschreiten. Die Gründe für die vorläufige Anordnung und die Art der Maßnahme sind den Mitgliedern des Ordnungsausschusses unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 10 Ordnungsmaßnahmen**

Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach § 2 begangen haben, können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

1. die Androhung der Exmatrikulation,
2. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
3. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
4. die Exmatrikulation.

Mit der Exmatrikulation ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der Hochschule ausgeschlossen ist.

### **§ 11 Durchsetzung von Maßnahmen**

Die vom Ordnungsausschuss nach dieser Satzung verfügten Maßnahmen können nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

### **§ 12 Berichte an den KIT-Senat**

Der Ordnungsausschuss berichtet jährlich dem KIT-Senat über die Zahl der Ordnungsverfahren, die Art des Ordnungsverstoßes und die ggf. getroffenen Ordnungsmaßnahmen. Dabei dürfen keine Rückschlüsse auf einzelne Ordnungsverfahren möglich sein.

### **§ 13 Konstituierung des Ordnungsausschusses; erste Amtszeit**

Nach dem Inkrafttreten dieser Satzung sind die Mitglieder des Ordnungsausschusses unverzüglich zu bestellen. Abweichend von § 3 Absatz 1 Satz 5 beginnt die Amtszeit der ersten Mitglieder des Ordnungsausschusses am Tag ihrer Bestellung und endet mit Ablauf des 30. September 2024 für Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 – 3 und mit Ablauf des 30. September 2023 für Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 12. April 2022

*gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka*  
(Präsident)